

Fachprüfungsordnung (Satzung) der Europa-Universität Flensburg für den Lernbereich Niederdeutsch im Studiengang Lehramt an Grundschulen mit dem Abschluss Master of Education (FPO LND-GS 2023)

Vom 14. Juni 2023

Bekanntmachung im NBI. HS MBWFK Schl.-H., S. 54

Tag der Bekanntmachung auf der Internetseite der EUF: 19. Juni 2023

Aufgrund § 52 Absatz 1 Satz 1 in Verbindung mit Absatz 9 des Hochschulgesetzes (HSG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Februar 2016 (GVOBl. Schl.-H., S. 39), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 3. Februar 2022 (GVOBl. Schl.-H., S. 102), wird nach Beschlussfassung durch den Konvent der Fakultät II der Europa-Universität Flensburg vom 17. Mai 2023 die folgende Satzung erlassen. Die Genehmigung des Präsidiums der Europa-Universität Flensburg ist am 13. Juni 2023 erfolgt.

§ 1 Geltungsbereich

Diese Fachprüfungsordnung gilt für den Studiengang Lehramt an Grundschulen mit dem Abschluss Master of Education für den Lernbereich Niederdeutsch. Sie ergänzt die Regelungen der Rahmenprüfungsordnung (RaPO) sowie der Prüfungs- und Studienordnung des Studiengangs Lehramt an Grundschulen mit dem Abschluss Master of Education.

§ 2 Kombination der Studienrichtungen

Gemäß der Prüfungs- und Studienordnung der Europa-Universität Flensburg für den Studiengang Lehramt an Grundschulen mit dem Abschluss Master of Education muss der oben bezeichnete Lernbereich Niederdeutsch mit dem Teilstudiengang Bildung, Erziehung, Gesellschaft, mit einem weiteren Lernbereich sowie den zwei im Bachelorstudium studierten Teilstudiengängen kombiniert werden.

§ 3 Studienziel

Ziel des Lernbereichs Niederdeutsch ist die Erarbeitung des norddeutschen Varietätenspektrums in Geschichte und Gegenwart und die Vermittlung schreib- und sprechsprachlicher Kenntnisse in einer nordniederdeutschen Varietät zur Ermöglichung der selbstständigen Didaktisierung von Lehrinhalten zur niederdeutschen Sprache und Literatur. Die Studierenden erwerben die Kompetenz, regionalsprachspezifische Inhalte vom Spracherwerb bis zur Sprach- und Literaturanalyse auf verschiedene Unterrichtskonzepte anzuwenden und Fachinhalte zum Niederdeutschen selbstständig zu erarbeiten. Sie erlernen Fachwissen aus den Bereichen Dialektologie und Regionalsprachenforschung, regionale Sprach- und Literaturgeschichte und regionalsprachlicher Zweitspracherwerb und seine Didaktisierung für unterschiedliche Lerngruppen.

§ 4 Studienverlauf

(1) Im Lernbereich Niederdeutsch sind im Verlauf der ersten zwei Semester 15 Leistungspunkte zu erwerben.

(2) Möglicher Studienverlauf:

1	BEG	Fach A	M 1: Niederdeutsche Sprache und Literatur in Geschichte und Gegenwart	M 3: Niederdeutsche Sprache und Literatur im Unterricht	Lernbereich 2	Fach B
2	BEG	Fach A	M 2: Spracherwerb Niederdeutsch			Fach B
3	BEG	Fach A	Praxissemester			Fach B
4	BEG	Master Thesis (Fach A, Fach B oder Erzwiss.)				

(3) Der Lernbereich Niederdeutsch kann im Herbst- und im Frühjahrssemester absolviert werden, wobei nicht alle Module in jedem Semester angeboten werden können. Die Module 1 und 3 werden im Herbstsemester und das Modul 2 im Frühjahrssemester angeboten. Die Reihenfolge der Module muss im Studienverlauf nicht zwingend eingehalten werden.

§ 5 Veranstaltungsformen

Neben den in § 12 RaPO vorgesehenen Lehrveranstaltungsformen werden im Lernbereich keine weiteren Lehrveranstaltungsformen angeboten.

§ 6 Prüfungsformen

Neben den in § 15 RaPO erläuterten Prüfungsformen werden im Lernbereich die folgenden Prüfungsformen angewendet:

Dokumentation und Gespräch: Die Studierenden dokumentieren ein fachdidaktisches niederdeutsches Thema mit primärsprachlichem Anteil. Das zugehörige Gespräch erprobt auf dieser Grundlage sprachpraktische niederdeutsche Kompetenzen und fachdidaktische Fragestellungen.

§ 7 Module des Lernbereichs

Modul	Veranstaltungsformen (Anzahl, Art und SWS)	Modulanforderungen Prüfungsleistung	LP
M 1: Niederdeutsche Sprache und Literatur in Geschichte und Gegenwart	1 S: 2 SWS	Hausarbeit (10-15 Seiten)	5
M 2: Spracherwerb Niederdeutsch	1 S: 2 SWS	Klausur (90 Minuten)	5
M 3: Niederdeutsche Sprache und Literatur im Unterricht	1 S: 2 SWS	Dokumentation (8–10 Seiten) und Gespräch (10 Minuten)	5

Die Qualifikationsziele der Module und weitere Einzelheiten sind dem Modulkatalog des Lernbereichs zu entnehmen.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. September 2023 in Kraft.

Flensburg, den 14. Juni 2023

Prof. Dr. Nils Langer

Dekan der Fakultät II der Europa-Universität Flensburg